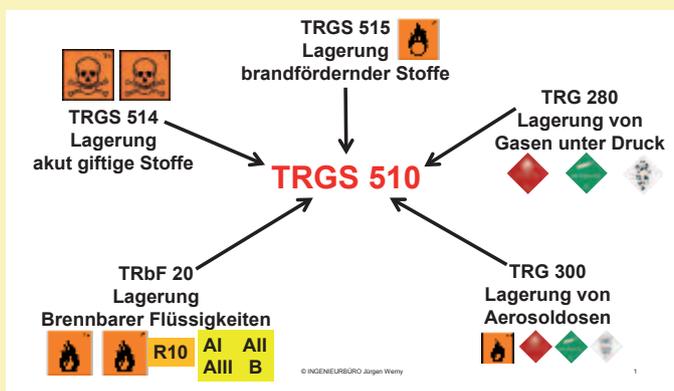


Ein- oder ausgelagert

SERIE
VORSCHRIFTEN

GEFAHRSTOFFRECHT Die Vorschriften zur Lagerung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen ein sehr komplexes Thema dar. Die technische Regel TRGS 510 bündelt und konkretisiert die Anforderungen. Teil 1 der Serie.

KONSOLIDIERUNG VERSCHIEDENER REGULUNGEN



Die TRGS 510 integriert Inhalte aus anderen Lagerungsregeln in eine einzige.

SERIE VORSCHRIFTEN

Vierteilige Serie zu den Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß der Technischen Regel (TRGS) 510.

Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Teil 2: Gase

Teil 3: Chemikalien, brennbare Flüssigkeiten

Teil 4: Spraydosen

Neue TRGS 510

Seit Ende 2010 gibt es eine neue TRGS 510 zum Thema Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. Verschiedene Inhalte aus seit Jahren anerkannten und bekannten Regeln der Technik wurden in dieser TRGS zusammengefasst. Abgesehen von Detailregelungen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften gibt es aber eine Reihe von Grundsatzpflichten, die in jedem Fall eingehalten werden sollten. Dazu zählen zum Beispiel:

- Eindeutige Zugangsregelungen zu den Lagern
 - Eindeutige Kennzeichnung der Gebinde und der Lagerorte
 - Zulässige Sammelsysteme einsetzen
 - Betriebsanweisung in der Sprache der Beschäftigten
 - Grundsatzpflichten aus den Gesetzen und Verordnungen müssen immer eingehalten werden
 - Mengengrenzen beachten
 - Alarm- und Notfallplan sowie Einhaltung von Arbeitsstättenregelungen
- Die TRGS 510 enthält in Anhang 9 auch eine Kleinmengenregelung, nach der bis zu 50 Kilogramm je Gebäude unter vereinfachten Bedingungen gelagert werden dürfen.

Übersicht schaffen

In vielen Betrieben werden die Behälter auf dem Betriebsgelände verteilt, wo sich gerade ein vermeintlich geeigneter Platz ergibt. Damit geht häufig

Trotz der Fülle an Vorschriften sind die festzustellenden Mängel, die in den Firmen bei Begehungen ihrer Lager festgestellt werden, häufig die gleichen:

- keine oder unzureichende Kenntnisse über die Gefahrstoffe
- keine oder unzureichende Kennzeichnung auf den Gebinden
- falsche oder beschädigte Verpackungen
- keine Betriebsanweisungen
- keine klaren Zuständigkeiten
- keine genauen Kenntnisse über die Mengen
- gefährliche Stoffe werden im ganzen Betrieb verstreut gelagert

- Mängel an der Schnittstelle zu Arbeitsschutz und Gefahrguttransport

Die Umsetzung der Bestimmungen zu organisieren, liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Verstößt er zum Beispiel gegen die folgenden vier Grundsätze, liegt Organisationsverschulden vor:

- Unklare Verantwortlichkeiten
- Fehlende Schulungen/Unterweisungen
- Alte Unterlagen
- Fehlende Kontrollmaßnahmen

Die Gefahrstoffverordnung enthält seit vielen Jahren Bestimmungen zur Lagerung gefährlicher Stoffe. Diese Bestimmungen werden durch technische Regeln konkretisiert. Setzt der Unternehmer die TRGS nach neuem Konzept (seit 1. Januar 2005) um, besteht Vermutungswirkung bezüglich der Einhaltung der Vorschriften. Im Gegensatz zu vielen anderen Vorschriften besteht im Gefahrstoffrecht die Besonderheit, dass der Unternehmer Abweichungen von einer TRGS seit 1. Januar 2005 in der Gefährdungsbeurteilung schriftlich begründen und dokumentieren muss.

CHECKLISTE ONLINE

Eine Gefährdungsbeurteilung und Checklisten für die tägliche, wöchentliche sowie monatliche Kontrolle in Gefahrstofflagern stehen als 12-seitiges Pdf zum Download unter www.gefahrgut-online.de in der Rubrik „Fachinformationen“ zur Verfügung.

Auf 33 Seiten steht eine umfassende Übersicht zur Umsetzung der TRGS 510 in Ablaufschemata und Checklisten als pdf-Download bereit, die analog zur vollständigen Serie als Arbeitsmaterial zur Verfügung steht.

- die Übersichtlichkeit verloren,
- Zuständigkeiten können nicht oder nur teilweise klar zugeordnet werden,
- eine Zutrittsberechtigung für einen bestimmten Personenkreis kann nicht festgelegt werden und
- die Sammelorte werden in der Regel auch nicht eindeutig gekennzeichnet.

Bei der Lagerung größerer Mengen empfiehlt sich deshalb die Errichtung eines eigenen Lagers.

Vorher sind jedoch einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen.

1. Standort und Größe festlegen

- Bei der Standortauswahl können folgende Kriterien eine Rolle spielen:
- Zentrale Lage, dadurch Vermeidung langer interner Transporte
- Befestigter Untergrund, nicht in Nähe von fließenden Oberflächengewässern,
- Zufahrtmöglichkeiten für Lieferfahrzeuge
- Gesetzliche Auflagen zum Beispiel nach Baurecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht und Gewerberecht

2. Verantwortlichkeiten festlegen

Diejenigen, die als Verantwortliche eingeteilt werden, müssen über die für sie zutreffenden Pflichten und Verantwortlichkeiten ausreichend geschult sein. Neben der Festlegung von Namen kommt also auch eine solide Ausbildungsplanung hinzu.

3. Lagersysteme festlegen

Nicht nur die Kosten, sondern auch die praktische Anwendung müssen hier berücksichtigt werden.

4. Betriebsanweisungen

Eine Betriebsanweisung ist immer erforderlich. Die Einweisung des Personals vor Beginn der Tätigkeit ist zwingend, danach muss sie regelmäßig wiederholt werden, mindestens jährlich.

Die allgemeinen Lagerbestimmungen enthält Abschnitt 4 der TRGS 510. Bevor die weiteren Abschnitte ausgewertet werden, muss überprüft werden, ob die jeweiligen Mengengrenzen überschritten werden (siehe Tabelle auf dieser Seite). Grundlage dafür ist in der TRGS das Kapitel 4.2 (3). Wenn ja, müssen die jeweiligen aufgeführten Kapitel zusätzlich beachtet werden.

Wolfgang Spohr

Gefahrgut- und Arbeitsschutzexperte aus Poing

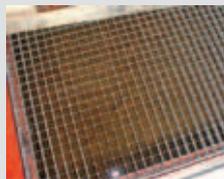
MENGENGRENZEN:

Nr.	Prüfpunkte				Ja	Nein
Kapitel in TRGS 510	Eigenschaft	CLP-V	EG-RL	Mengenschwelle	überschritten	
5	Akut toxisch	H300, H301, H310 oder H330	R23 bis R28	200 kg		
	Karzinogen, Keimzell-mutagen	H340, H350, H350i	R45, R46, R49	200 kg		
	Entzündbare Gase	H220, H221	R12	200 kg		
	Oxidierende Gase	H270	R8	200 kg		
	Extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225	R11, R12	200 kg		
	Entzündbare Flüssigkeiten	H226	R10	1000 kg		
	Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272	R8, R9	- Stoffe nach Anlage 8: keine - im übrigen: 200 kg		
6	Gefahrstoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind			gefährdrohende Menge gemäß Begriffsbestimmung in Nummer 6		
7	alle Gefahrstoffe			ab 200 kg pro Lagerklasse bzw. ab 400 kg Gesamt-lagermenge		
8	Akut toxische Flüssigkeiten und Feststoffe	H300, H301, H310, H311 H330	R23 bis R28	200 kg		
9	Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	H271, H272	R8, R9	- Stoffe nach Anlage 8: keine - im übrigen: 200 kg		
10	Gase unter Druck	H220, H221, H270, H280, H281	-	keine		
11	Aerosole und Gase	H220, H221, H222, H223 *)		200 kg		
12	Entzündbare Flüssigkeiten	H224, H225 H226 mit Flp. < 55 °C	R10, R11, R12	eingeschränkt: 50 kg bis 200 kg, ab 200 kg komplett		

*) DIESE REGELUNGEN GELTEN AUCH FÜR NICHT GEKENNZEICHNETE AEROSOLPACKUNGEN UND DRUCKGASKARTUSCHEN

FEHLER BEIM EINSATZ VON AUFFANGWANNEN

Negativbeispiel



Diese Wanne ist unbrauchbar, weil sie unüberdacht im Freien stand und mit Wasser vollgelaufen war. Damit ist das Auffangvolumen nicht mehr vorhanden.



Dieser teure Container wurde unmittelbar vor einem Gully platziert. Da hier Staplerverkehr stattfindet, ist der Aufstellungsort nicht in Ordnung.

Negativbeispiel

Mängel, die bei der Lagerung gefährlicher Stoffe immer wieder auftreten.